

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 237/09 B

L 17 U 122/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 U 34/99 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Januar 2010 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden, die Richter M u t s c h l e r und H e i n z sowie die ehrenamtliche Richterin F a r l o c k und den ehrenamtlichen Richter S t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2009 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In der angefochtenen Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) die vom Kläger begehrte Verurteilung der Beklagten, ihm wegen einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 2109 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung Entschädigungsleistungen zu gewähren, abgelehnt.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG gerichtete Beschwerde des Klägers ist zurückzuweisen, weil sie zum Teil unzulässig und zum Teil unbegründet ist.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen der Frage
"ob der Anwendungsbereich der Nr. 2109 der Anlage zur BKVO auf das langjährige Tragen schwerer nicht starrer Lasten, welche auf dem Schultergürtel getragen werden, beschränkt ist?"
rügt, ist die Beschwerde unbegründet. Denn die Klärungsfähigkeit dieser Frage ist im Rechtsstreit des Klägers nicht gegeben, weil das LSG seine Entscheidung - auch in den vom Kläger angegebenen Passagen des angefochtenen Urteils - nicht auf eine entsprechend formulierte Aussage stützt. Im Übrigen beruht die Entscheidung des LSG auf einer Doppelbegründung, weil es sowohl die von ihm als haftungsbegründende Kausalität bezeichneten beruflichen Einwirkungen im Sinne der umstrittenen BK 2109 als auch den von ihm als haftungsausfüllende Kausalität bezeichneten Ursachenzusammenhang zwischen den beruflichen Belastungen des Klägers und seiner Krankheit verneint hat.
- 5 Hinsichtlich der vom Kläger außerdem gerügten Verfahrensmängel ist die Beschwerde mangels einer ausreichenden Bezeichnung nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG unzulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103



SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG sei folgenden, von ihm im Schriftsatz vom 17. Juni 2009 gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen "Beweisanträgen" nicht gefolgt:
- "1. Dokumentationen zu den Berufen Maurer, Handlanger und Betonbauer einzuholen, welche den Stand der 50er bis 70er Jahre berücksichtigen und sodann
 2. eine ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. E. nach §§ 103, 106 SGG, hilfsweise nach § 109 SGG ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen."
- 7 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, von denen zumindest einer den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der erste Antrag des Klägers benennt kein Beweismittel, von dem oder wo die Dokumentationen eingeholt werden sollen. Hinsichtlich des zweiten Antrags fehlt es an der Bezeichnung des Beweisthemas, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (*vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*).
- 8 Der Kläger rügt zudem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes des fairen Verfahrens, da sein Antrag nach § 109 SGG abgelehnt worden sei. Er weist auf den Ausschluss der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hin und auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. April 1989 (*1 BvR 1425/88 - SozR 1500 § 160 Nr 69*), nach der diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, die Rüge von Verfahrensgrundrechten, wie der Anspruch auf das rechtliche Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*), durch sie aber nicht ausgeschlossen wird.
- 9 Eine solche Verletzung von Verfassungsrecht durch einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör oder den Grundsatz des fairen Verfahrens (*vgl Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art 20 Abs 3 GG sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*) hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung jedoch nicht dargelegt, sondern bloß die schlichte Ablehnung seines Antrags nach § 109 SGG, deren Rüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gerade ausgeschlossen wird.



10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)